



Association Chœurs Ouverts
Vereinigung Unabhängiger Chöre

Membre de la Fédération Fribourgeoise des Chorales
Mitglied der Freiburger Chor Vereinigung

STATUTEN

VEREINIGUNG UNABHÄNGIGER CHÖRE

I Name - Sitz - Zweck

Art. 1 Unter dem Namen «Vereinigung unabhängiger Chöre» (VUC), hiernach «Vereinigung» genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sie ist Mitglied der Freiburger Chorvereinigung (FCV) und vereint Chöre des Kantons Freiburg und angrenzender Gebiete, welche nicht bereits Mitglied eines anderen Chorverbands innerhalb der FCV sind.

Art. 2 Sitz der Vereinigung ist Freiburg.

Art. 3 Die Vereinigung hat folgende Ziele:

- ¹ Sie vereint jene Chöre, die von den Vorteilen der FCV profitieren wollen,
- ² vertritt und verteidigt die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der FCV,
- ³ begünstigt und fördert die Kontakte und Freundschaftsbindungen zwischen ihren Mitgliedern,
- ⁴ leistet ihren Anteil an die Organisation von Gesangs- und Musikveranstaltungen.

Sie verfolgt weder lukrative noch kommerzielle Zwecke.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Chöre, welche der Vereinigung beitreten wollen, richten ein schriftliches Gesuch an den Vorstand. Dieser legt das Beitrittsgesuch mit seinem Antrag der Generalversammlung vor.

Art. 5 Die Mitglieder verpflichten sich, den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 6 Mitglieder, welche aus der Vereinigung austreten wollen, müssen den Vorstand schriftlich benachrichtigen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate, und die finanziellen Verpflichtungen müssen erfüllt sein.

Art. 7 Die Vereinigung kann Fleissauszeichnungen verleihen.

III Organisation

Art. 8 Die Organe der Vereinigung sind:

- ¹ die Generalversammlung,
- ² der Vorstand,
- ³ die Musikkommission,
- ⁴ die Rechnungsprüfer.

Die Generalversammlung

Art. 9 Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- ¹ 2 Delegierten pro Mitgliedschor: jeder Delegierte hat eine Stimme,
- ² den Mitgliedern des Vorstandes und der Musikkommission.

Art. 10 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, welche sich im besonderen Masse für die Chorvereinigung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Aktive Ehrenmitglieder haben nur als Delegierte eines Mitgliedschors das Stimmrecht.

Art. 11 Einberufung

- ^a Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- ^b Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
- ^c Das Datum der Generalversammlung muss vom Vorstand mindestens 3 Monate im Voraus publiziert werden.
- ^d Die Mitglieder müssen mindestens 3 Wochen im Voraus im Besitz der Traktanden sein.

Art. 12 Der Vorstand lädt die Mitglieder ein, Anträge einzureichen. Diese müssen spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eintreffen.

Art. 13 Kompetenzen und Befugnisse

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz. Sie hat folgende Befugnisse:

- ¹ Sie genehmigt das Protokoll der letzten Versammlung,
- ² beschliesst über Aufnahmen oder Ausschlüsse,
- ³ genehmigt die Jahresrechnung und die Budgets,
- ⁴ wählt die Rechnungsprüfer,

- ⁵ wählt den Vorstand und den Präsidenten,
- ⁶ genehmigt den Jahresberichtes des Vorstandes und das Jahresprogramm,
- ⁷ legt den Jahresbeitrag fest,
- ⁸ ernennt Ehrenmitglieder,
- ⁹ vergibt Sängertreffen unter dem Patronat der Vereinigung,
- ¹⁰ berät und beschliesst alle Punkte der Traktandenliste,
- ¹¹ genehmigt die Reglemente.

Art. 14 Geschäftsordnung

- ^a Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten der Vereinigung geleitet.
- ^b Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Ein Viertel der Stimmenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- ^c Die Entscheide werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen, die nach Möglichkeit den Mitgliedsvereinen entstammen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und kann verlängert werden.

Art. 16 Kompetenzen und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- ¹ Er vertritt die Vereinigung im Rahmen der FFC,
- ² trifft alle geeigneten Massnahmen, um die Ziele der Vereinigung zu erreichen,
- ³ erstellt die Budgets und trägt die Verantwortung für die Finanzen,
- ⁴ beruft die Generalversammlung ein und bereitet diese vor,
- ⁵ wählt die Mitglieder der Musikkommission,
- ⁶ entscheidet über Aktivitäten und Projekte,
- ⁷ entscheidet über die Unterstützung der Mitglieder für die von ihnen organisierten Anlässe.

Art. 17 Geschäftsordnung

- ^a Der Vorstand verhandelt unter der Leitung des Präsidenten.
- ^b Entscheide werden mit absolutem Mehr gefällt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- ^c Der Vorstand zeichnet mit der Unterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern.
- ^d Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Eine Entschädigung der Spesen kann ihnen zugesprochen werden.

Die Musikkommissionen

- Art. 18 Zusammensetzung
Die Musikkommission besteht aus mindestens 3 Personen.
- Art. 19 Kompetenzen und Befugnisse
Die Musikkommission hat folgende Befugnisse:
- ¹ Sie gewährleistet die musikalische Entwicklung der Vereinigung,
 - ² unterbreitet der FCV Projekte,
 - ³ stellt sicher und koordiniert im musikalischen Bereich die Verbindung zur FCV,
 - ⁴ ist für die musikalischen Belange der Sängertreffen und anderer Veranstaltungen der Vereinigung verantwortlich.
- Art. 20 Geschäftsordnung
- ^a Der Präsident wird von den Mitgliedern der Musikkommission gewählt.
 - ^b Der Präsident ist verantwortlich für die Tätigkeit der Kommission. Auftretende Kompetenzkonflikte sind dem Vorstand der Vereinigung vorzutragen, der über diese entscheidet.
 - ^c Die Kommissionsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Eine Entschädigung der Spesen kann ihnen zugesprochen werden.

Die Rechnungsprüfer

- Art. 21 Zwei Personen aus Mitgliedsvereinen prüfen Jahresrechnung und Bilanz. Sie erhalten sämtliche dafür nötigen Unterlagen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung. Sie erstellen einen Revisorenbericht zu Händen der Generalversammlung.

IV Finanzen

- Art. 22 Die Einnahmen der Vereinigung setzen sich zusammen:
- ¹ aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
 - ² aus den Erträgen von Anlässen und den von Organisatoren geschuldeten Beiträgen,
 - ³ aus Schenkungen und Subventionen,
 - ⁴ aus den Kapitalerträgen der Vereinigung.
- Art. 23 Die Vereinigung haftet ausschliesslich mit ihrem Vermögen.

V Schlussbestimmungen

- Art. 24 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.
- Art. 25 Alle Revisionen und Änderungen dieser Statuten müssen auf der Traktandenliste der Generalversammlung vorgebracht werden und bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Stimmenden.
- Art. 26 Für die Auflösung der Vereinigung ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmenden erforderlich.
- Art. 27 Im Falle einer Auflösung der Vereinigung sind alle seine Vermögenswerte der Freiburger Chorvereinigung zu übergeben, welche sie einer kantonalen Organisation mit ähnlichen Zielen übergibt und die über Steuerbefreiung verfügt.
- Art. 28 Die vorliegenden Statuten sind von der konstituierenden Versammlung vom 4. Juni 2005 angenommen worden und treten ab sofort in Kraft.

Diese Statuten gelten sinngemäss für Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

In Streitfällen ist die französische Fassung massgebend.